



Zweckverband Feuerwehr Birmensdorf-Aesch

Statuten Synoptische Darstellung

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	4	2.3. Die Verbandsgemeinden	10
1. Bestand und Zweck	5	Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	10
Art. 1 Bestand	5	Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände in den Verbandsgemeinden	11
Art. 2 Zweck	5	Art. 16 Beschlussfassung	12
Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden	5	2.4. Die Feuerwehrkommission	12
2. Organisation	6	Art. 17 Zusammensetzung	12
2.1. Allgemeine Bestimmungen	6	Art. 18 Konstituierung	12
Art. 4 Organe	6	Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen	13
Art. 5 Amtsdauer	6	Art. 20 Allgemeine Befugnisse	14
Art. 6 Entschädigung	6	Art. 21 Finanzbefugnisse	15
Art. 7 Sekretariat und Rechnungsführung	7	Art. 22 Aufgabendelegation	16
Art. 8 Zeichnungsberechtigung	7	Art. 23 Einberufung und Teilnahme	16
Art. 9 Publikation und Information	7	Art. 24 Beschlussfassung	17
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	8	2.5. Die Rechnungsprüfungskommission	17
2.2.1. Allgemeines	8	Art. 25 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	17
Art. 10 Stimmrecht	8	Art. 26 Aufgaben (RPK)	18
Art. 11 Verfahren	8	Art. 27 Beschlussfassung	18
Art. 12 Zuständigkeit	9	Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	18
2.2.2. Volksinitiative	9		
Art. 13 Volksinitiative	9		

2.6. Die Prüfstelle	19	Art. 38 Haftung	24
Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle	19	5. Aufsicht und Rechtsschutz	25
Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle	19	Art. 39 Aufsicht	25
3. Personal und Arbeitsvergaben	20	Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	25
Art. 31 Anstellungsbedingungen	20	6. Auflösung und Liquidation	26
Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen	20	Art. 41 Auflösung	26
4. Verbandshaushalt	21	7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	27
Art. 33 Finanzhaushalt	21	Art. 42 Einführung eigener Haushalt	27
Art. 34 Einsatzkosten	21	Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge	27
Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten	22	Art. 44 Inkrafttreten	28
Art. 36 Finanzierung der Investitionen	23		
Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	23		

Abkürzungen

aGG	Gemeindegesezt vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)
GG	Gemeindegesezt vom 20. April 2015 (LS 131.1)
GPR	Gesezt über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (LS 161)
KV	Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101)
VGG	Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (LS 131.11)
VPR	Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (LS 161.1)
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die politischen Gemeinden Aesch und Birmensdorf bilden unter dem Namen „Zweckverband Feuerwehr Birmensdorf-Aesch“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Birmensdorf.

1. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Zweckverband

Die politischen Gemeinden Aesch und Birmensdorf bilden unter dem Namen "Zweckverband Feuerwehr Birmensdorf-Aesch" auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne der kantonalzürcherischen Gesetzgebung.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt Rechtspersönlichkeit. Der Sitz des Verbandes befindet sich in Birmensdorf.

Art. 3 Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Vertrages für Frauen und Männer, unabhängig davon, ob im Einzelnen die weibliche oder die männliche Sprachform verwendet wird.

Art. 2 Zweck

Der Zweckverband erfüllt für die Verbandsgemeinden die Aufgaben im Bereich der Feuerwehr im Sinne der einschlägigen Gesetzgebung.

Art. 5 Verbandszweck

Der Verband übernimmt die von den Vertragsgemeinden im Sinne der einschlägigen kantonalen und kommunalen Normen zu erfüllenden Aufgaben im Bereich der Feuerwehr.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

Art. 4 Verbandserweiterung

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

2. Organisation

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. *die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;*
2. *die Verbandsgemeinden;*
3. *die Feuerwehrkommission;*
4. *die Rechnungsprüfungskommission (RPK).*

Art. 6 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2. die Verbandsgemeinden
4. die Feuerwehrkommission
5. die Rechnungsprüfungskommission

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Feuerwehrkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Geschäftsführung und Organisation

Die Geschäftsführung und Organisation der Feuerwehrkommission, der Rechnungsprüfungskommission usw. richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

¹Die Entschädigung der Verbandsorgane wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt und bedarf der Genehmigung durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden.

²Die Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

Art. 18 Allgemeine Befugnisse [Gemeinderat]

Den Gemeinderäten steht zu

- 1-3. [...]
4. der Erlass der Besoldungsverordnung.

Art. 7 Sekretariat und Rechnungsführung

Das Sekretariat der Feuerwehrkommission und die Rechnungsführung wird von Mitarbeitenden der Verbandsgemeinden geführt und zu Lasten des Verbands kostendeckend abgerechnet.

Art. 18 Allgemeine Befugnisse [Gemeinderat]

Den Gemeinderäten steht zu

1-3. [...]

4. der Erlass der Besoldungsverordnung.

Art. 22 Sekretariat

Die Entschädigung dieser Arbeiten erfolgt nach Aufwand zu Lasten der Verbandsrechnung.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Sekretär oder die Sekretärin der Feuerwehrkommission gemeinsam; im Verhinderungsfall deren bzw. dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin.

²Die Feuerwehrkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche limitieren oder anders ordnen.

Art. 24 Unterschrift

Der Präsident und der Sekretär führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband, bei Verhinderung der Vizepräsident bzw. der Stellvertreter des Sekretärs.

Art. 9 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor. Die fristauslösende amtliche Publikation mit Rechtsmittelbelehrung erfolgt nur im Publikationsorgan der Sitzgemeinde.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

Art. 9 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Bestimmungen neu

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

Bestimmungen bisher

Die Verbandsvorsteherschaft orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

Art. 16 Anfragerecht der Stimmberechtigten

Die Stimmberechtigten haben das Recht, Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, zu stellen. Solche Anfragen sind der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Die Antwort wird dem Fragesteller schriftlich erteilt.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2 Die einzelnen Organe

2.2.1. Allgemeines

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

Art. 11 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Feuerwehrkommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen durch die Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Verbandsvorsteherschaft angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

2.2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes**Art. 12 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.00 und von neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.00.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren unter Vorbehalt von Art. 17 Ziffern 2 und 4
3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 200'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 50'000.-.
4. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene einmalige oder wiederkehrende Ausgaben, soweit nicht die Feuerwehrkommission gemäss Art. 27 Ziff. 4 zuständig ist.

2.2.2. Volksinitiative**Art. 13 Volksinitiative**

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird.

Art. 13 Gegenstand der Initiative

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 14 Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Die Feuerwehrkommission nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

Art. 15 Zustandekommen der Initiative

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Nach Einreichung der Unterschriftenliste prüft die Feuerwehrkommission, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

- 1. die Änderung dieser Statuten;*
- 2. die Auflösung des Zweckverbands und die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband.*

2.2.3 Die Verbandsgemeinden und 2.2.4 die Gemeinderäte

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in der Feuerwehrkommission
2. die Änderung dieser Statuten
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband
4. die Auflösung des Zweckverbandes

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Feuerwehrkommission aus.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände in den Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Wahl des Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin, dessen/deren Stellvertreter/in und des Ausbildungschefs bzw. der Ausbildungschefin;
2. die Schaffung neuer voll- und nebenamtlicher Stellen;
3. die Genehmigung der Entschädigungen (vgl. Art. 6 Abs. 1);
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.00 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000.00, soweit nicht die Feuerwehrkommission zuständig ist;
5. die Festsetzung des Budgets;
6. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
7. die Genehmigung der Jahresrechnung;
8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

Art. 18 Allgemeine Befugnisse

Den Gemeinderäten steht zu:

1. die Wahl des Feuerwehrkommandanten, seines Stellvertreters und des Ausbildungschefs
2. die Zuweisung von Sekretariat und Gutsverwaltung an eine Verbandsgemeinde
3. die Schaffung neuer voll- und nebenamtlicher Stellen
4. der Erlass der Besoldungsverordnung

Art. 19 Finanzbefugnisse

Den Gemeinderäten steht zu:

1. die Genehmigung des Voranschlags
 2. die Abnahme der Jahresrechnung und die Genehmigung des Jahresberichts
 3. die Abnahme von Abrechnungen über die gemäss Art. 12 bewilligten Kredite
-

Art. 16 Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn beide Verbandsgemeinden ihm zugestimmt haben.

²Alle Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung beider Verbandsgemeinden.

Art.7 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn ihm beide Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

Alle Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung beider Verbandsgemeinden.

2.4. Die Feuerwehrkommission

2.2.5 Die Feuerwehrkommission

Art. 17 Zusammensetzung

¹Die Feuerwehrkommission besteht aus drei Mitgliedern, den Präsidenten bzw. die Präsidentin eingeschlossen, nämlich:

- 1. einem Mitglied des Gemeindevorstands jeder Verbandsgemeinde, wobei der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde sein Mitglied bestimmt;*
- 2. dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin.*

²Der Ausbildungschef oder die Ausbildungschefin und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil. Sie sind antragsberechtigt.

Art. 20 Zusammensetzung

Die Feuerwehrkommission besteht aus drei Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, nämlich:

1. je einem Vertreter der Gemeinderäte Birmensdorf und Aesch
2. einem weiteren Mitglied, welches von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden mit übereinstimmendem Beschluss gewählt wird.

Der Feuerwehrkommandant, sein Stellvertreter und der Ausbildungschef nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie sind antragsberechtigt.

Art. 18 Konstituierung

Das Kommissionsmitglied der Sitzgemeinde nach Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 ist Präsident bzw. Präsidentin. In den übrigen Funktionen konstituiert sich die Kommission selbst.

Art. 21 Konstituierung

Der Vertreter des Gemeinderates Birmensdorf ist Vorsitzender. In den übrigen Funktionen konstituiert sich die Kommission selbst.

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder der Feuerwehrkommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- 1. ihre beruflichen Tätigkeiten,*
- 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,*
- 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.*

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20 Allgemeine Befugnisse

¹Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu:

1. *die politische Planung, Führung und Aufsicht;*
2. *die Verantwortung für den Verbandshaushalt;*
3. *die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;*
4. *die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;*
5. *die Vertretung des Zweckverbandes nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.*

²Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. *der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;*
2. *der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;*
3. *die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;*
4. *die Festlegung des Mindestbestandes der Feuerwehr im Einvernehmen mit der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich und den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden;*
5. *der Abschluss von Vereinbarungen mit Privaten und Gemeinden für das Einstellen der Gerätschaften, Fahrzeuge, usw.;*
6. *die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes;*
7. *das Handeln für den Verband nach aussen;*

Art. 26 Allgemeine Befugnisse

Der Feuerwehrkommission steht zu:

1. die Besorgung aller Verbandsangelegenheiten und die unmittelbare Aufsicht über die Geschäftsführung
2. der Erlass und die Aenderung von Verordnungen, Reglementen, Pflichtenheften für die Funktionäre, Weisungen für die Feuerwehr von weitergehender Bedeutung usw., nach Weisung der Gemeinderäte
3. die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse, im Besonderen die Vertretung des Verbandes nach aussen und der umfassende Vollzug der Beschlüsse der Gemeinden
4. die Vorberatung und Antragstellung zu den in die Befugnisse der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes und der Verbandsgemeinden fallenden Entscheide
5. der Abschluss von Vereinbarungen mit Privaten und Gemeinden für das Einstellen der Gerätschaften und Fahrzeuge usw.
6. die Anstellung des Personals
7. die Festlegung des Bestandes der Feuerwehr im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung (Kantonale Feuerwehr) und den Gemeinderäten
8. die Durchführung der Rekrutierung, Einteilung, Beförderung, Entlassung und Abschluss, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind.

-
8. *die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;*
 9. *die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.*
-

Art. 21 Finanzbefugnisse

¹Der Feuerwehrkommission stehen unübertragbar zu:

1. *die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;*
2. *die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;*
3. *die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;*
4. *die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.00 und bis insgesamt Fr. 50'000.00 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000.00 und bis insgesamt Fr. 10'000.00 pro Jahr.*

²Der Feuerwehrkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. *der Ausgabenvollzug;*
2. *gebundene Ausgaben;*
3. *die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.00 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00.*

Art. 27 Finanzbefugnisse

Der Feuerwehrkommission steht zu:

1. die Besorgung der ökonomischen Verwaltung des Verbandes im Rahmen des genehmigten Voranschlages
2. die Prüfung des Voranschlages, der Jahresrechnung sowie der Abrechnung über Spezialkredite zuhanden der Verbandsgemeinden
3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.-
4. die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.00 im Einzelfall, insgesamt Fr. 50'000.00 im Jahr
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall, insgesamt Fr. 10'000.00 im Jahr.

Art. 22 Aufgabendelegation

Die Feuerwehrkommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, an ihre Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

Art. 2 Ausschüsse und Berater

Die Feuerwehrkommission kann für die Besorgung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder zu ihrer Beratung Sachverständige beiziehen.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

¹*Die Feuerwehrkommission tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.*

²*Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.*

³*Die Feuerwehrkommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.*

Art. 25 Kommissionseinberufung

Die Feuerwehrkommission tritt zusammen auf

1. eigene Vertagung
2. Einladung des Vorsitzenden
3. Begehren von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern

Art. 24 Beschlussfassung

¹Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Die Feuerwehrkommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴Über Anträge kann in Ausnahmefällen auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 6 Geschäftsführung und Organisation

Die Geschäftsführung und Organisation der Feuerwehrkommission, der Rechnungsprüfungskommission usw. richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 25 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden, nämlich drei Mitgliedern der Gemeinde Birmensdorf und zwei Mitgliedern der Gemeinde Aesch. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

²Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde.

³Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Feuerwehrkommission gelten entsprechend.

2.2.6. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 28 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden, nämlich drei Vertretern der Gemeinde Birmensdorf und zwei Vertretern der Gemeinde Aesch. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 26 Aufgaben (RPK)

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 27 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴Über Anträge kann in Ausnahmefällen auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt die Feuerwehrkommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

Art. 29 Befugnisse

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch die kantonale Gesetzgebung geregelt.

Der Voranschlag und die Rechnung sowie alle Anträge der Feuerwehrkommission von finanzieller Tragweite werden der Rechnungsprüfungskommission zum Bericht und Antrag an die Verbandsgemeinden unterbreitet.

Die Kontrolle über das Kassen- und Rechnungswesen erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Verordnung über den Gemeindehaushalt und obliegt der Rechnungsprüfungskommission der geschäftsführenden Gemeinde.

Art. 6 Geschäftsführung und Organisation

Die Geschäftsführung und Organisation der Feuerwehrkommission, der Rechnungsprüfungskommission usw. richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

2.6. Die Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der Feuerwehrkommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Die Feuerwehrkommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

3. Feuerwehr

Art. 30 Grundlagen

Der Verband unterhält eine Feuerwehr, welche dem kantonalen Recht, den dazugehörigen Vollzugsbestimmungen, Reglementen und Richtlinien entspricht.

Die Mannschaftsbestände werden durch die Feuerwehrkommission und im Einvernehmen mit der Gebäudeversicherung (Kantonale Feuerwehr) und den Gemeinderäten festgelegt.

Die Verbandsgemeinden bilden eigene Züge. In die Spezialabteilungen werden in der Regel Leute im Verhältnis der Einwohner der Verbandsgemeinden zugeteilt.

Art. 31 Rekrutierung

Die Rekrutierung erfolgt in der Regel nach einer Quote, die sich nach den Einwohnern der Verbandsgemeinden Ende Vorjahr richtet.

Die Feuerwehrkommission ist in besonderen Fällen zu einem personellen Ausgleich ermächtigt.

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Sitzgemeinde.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Die Feuerwehrkommission liefert den Verbandsgemeinden rechtzeitig die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen und ihrer Budgets benötigen.

Art. 34 Einsatzkosten

¹Für die Berechnung und Verrechnung der Einsatzkosten gelangen im gesamten Verbandsgebiet das Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen bzw. die Weisungen (inkl. Anhängen) der GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich zur Anwendung.

4. Kosten

Art. 37 Voranschlag

Der Voranschlag ist als Entwurf bis zum 31. August des laufenden Jahres den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden vorzulegen.

Art. 39 Rechnungsabschluss

Die Betriebsrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen und bis Mitte Februar der Feuerwehrkommission vorzulegen.

Art. 41 Vorlage der Rechnungen an die Gemeinden

Die durch die Feuerwehrkommission verabschiedete Jahresrechnung ist bis zum 28. Februar an die Präsidenten der Gemeindevorsteherschaften zu übergeben.

Die Prüfung und Antragstellung durch die Rechnungsprüfungskommission erfolgt bis zum 15. Mai.

Art. 42 Vermögensrechnung

Der Verband führt keine Vermögensrechnung. Die Investitionskosten sind sofort nach Genehmigung der Investitions- bzw. der Jahresrechnungen durch Leistungen der Verbandsgemeinden auszugleichen.

Art. 34 Verrechnung der Einsatzkosten

Die vom Schadenereignis betroffene Gemeinde trägt die Nettokosten der Einsätze, sofern sie nicht einem Verursacher verrechnet werden können.

²Die vom Schadenereignis betroffene Gemeinde trägt die Einsatzkosten, sofern sie nicht Dritten verrechnet werden können.

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

¹Die nicht durch Einnahmen gedeckten Gesamtkosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden zu 50 % aufgrund der Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Rechnungsjahres und zu 50 % nach der Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des Rechnungsjahres getragen.

²Der Verband kann von den Verbandsgemeinden nach Bedarf und im Rahmen ihrer voraussichtlichen Kostenanteile Vorschusszahlungen verlangen.

Art. 34 Verrechnung der Einsatzkosten

Die vom Schadenereignis betroffene Gemeinde trägt die Nettokosten der Einsätze, sofern sie nicht einem Verursacher verrechnet werden können.

Art. 35 Kostenverteilungsschlüssel

Die nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge sich ergebenden Gesamtkosten für Anschaffungen und Betrieb werden auf die Gemeinden je zur Hälfte aufgeteilt nach der

- Zahl der Einwohner am 31. Dezember des Rechnungsjahres
- Summe der Gebäudeversicherungswerte am 31. Dezember des Rechnungsjahres.

Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes.

Art. 36 Staatsbeiträge

Die Staatsbeitragsgesuche werden durch den Zweckverband eingereicht.

Werden dem Verband Staatsbeiträge nach Massgabe des gewogenen Mittels der Finanzkraftindexe ausgerichtet, erfolgt die Aufteilung auf die Verbandsgemeinden anteilmässig entsprechend dem Finanzkraftindex jeder Gemeinde.

Art. 40 Beitragsfähigkeit

Die Gemeinden haben ihre Betriebskostenanteile, soweit sie nicht durch ihre Vorschüsse bereits abgedeckt sind, bis Mitte März des auf die Rechnungsperiode folgenden Jahres auszugleichen.

Art. 36 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband finanziert sich primär über Darlehen der Verbandsgemeinden. Es steht dem Zweckverband jedoch offen, sich ausschliesslich oder zusätzlich über Darlehen Dritter zu finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

²Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.

Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

³Die Gebäudeinfrastruktur für die Feuerwehr wird von den Verbandsgemeinden bereitgestellt und dem Zweckverband zu den Selbstkosten vermietet.

Art. 38 Betriebsvorschüsse

Zusammen mit dem Voranschlag gibt die Feuerwehrkommission die voraussichtlichen Gemeindeleistungen an den Betrieb bekannt.

Die Gemeinden leisten dem Verband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse.

Art. 32 Material

Dem Verband werden das Material und die Fahrzeuge der früheren Feuerwehren der Verbandsgemeinden unentgeltlich überlassen.

Neues Material und Fahrzeuge erwirbt der Verband.

Für die Beschaffung und den Unterhalt von Geräten, Fahrzeugen sowie Mannschaftsausrüstungen gelten die Richtlinien der Gebäudeversicherung.

Art. 33 Anlagen

Die Magazine, Garagen usw. für die Feuerwehr werden von der Standortgemeinde bereitgestellt und dem Verband zu den Selbstkosten vermietet.

Art. 38 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes sowie für Fremdkapitalschulden. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.

²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 39 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹*Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.*

²*Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Feuerwehrkommission oder der Angestellten kann bei der Feuerwehrkommission eine Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Feuerwehrkommission kann Rekurs erhoben werden.*

³*Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.*

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 43 Aufsicht

Der Verband unterliegt der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 44 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dietikon Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Auflösung und Liquidation

Art. 41 Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist mit übereinstimmenden Beschlüssen beider Gemeinden oder mit dem Beschluss einer Gemeinde unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Feuerwehrkommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Die Liquidationsanteile richten sich nach dem Verhältnis in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

6. Austritt und Verbandsauflösung

Art. 45 Austritt

Der Vertrag kann von einer Gemeinde unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Ein Austritt ist aber frühestens in 5 Jahren nach der Inkraftsetzung dieses Vertrages möglich.

Art. 46 Gewährleistung der Sicherheit

Sollte eine Gemeinde aus dem Zweckverband austreten, so hat sie die Sicherheit auf ihrem Gebiet im Sinne des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen durch den Betrieb einer eigenen Feuerwehr oder den Anschluss an eine andere Feuerwehrorganisation zu gewährleisten. Das Selbe gilt auch bei der Liquidation des Zweckverbandes für dessen einzelne Mitglieder.

Art. 47 Austrittsentschädigung

Anspruch auf eine Austrittsentschädigung besteht nur im Falle der Totalliquidation.

Art. 48 Verbandsauflösung

Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse beider Gemeinden aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahin gefallen ist.

Art. 49 Liquidationsergebnis

Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven, als auch die passiven Liquidationsteile der Gemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen an die Investitionen.

Bestimmungen neu

³Vorbehalten bleiben übergeordnete gesetzliche Bestimmungen betreffend die Gewährleistung der Sicherheit, namentlich muss allenfalls vor Verbandsauflösung eine Anschlusslösung gefunden werden.

Bestimmungen bisher

Art. 50 Liquidationsplan

Der Liquidationsplan ist durch die Feuerwehrkommission anzufertigen und durch die Rechnungsprüfungskommission zu verabschieden. Er bedarf der Zustimmung beider Gemeinden.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

7. Schlussbestimmungen

Art. 51 Anwendung des Vertrages

Falls erforderlich, führen die Gemeinderäte eine gemeinsame beratende Sitzung durch, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Sie laden dazu einen Sachverständigen der Gebäudeversicherung (Kantonale Feuerwehr) ein.

Art. 42 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 43 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 44 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten aus dem Jahre 2009 aufgehoben.

Art. 52 Genehmigungsvorbehalte

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am ... [DATUM]

Die Präsidentin/Der Präsident:

[UNTERSCHRIFT]

[NAME]

Die Sekretärin/Der Sekretär:

[UNTERSCHRIFT]

[NAME]

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...